



Satzung

der

St. Matthias Schützenbruderschaft Brohl am Rhein 1867 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Matthias Schützenbruderschaft Brohl am Rhein 1867 e.V."

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Andernach eingetragen und hat seinen Sitz in Brohl-Lützing.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Matthias Schützenbruderschaft Brohl am Rhein 1867 e.V. ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des "Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V." bekennen.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Matthias Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

- 1) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
- 2) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- 3) Liebe zur Heimat durch

Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des Althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.
- 4) Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer Christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die St. Matthias Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
- 2) Das Gesuch um Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied mündlich zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.
- 3) Die St. Matthias Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
- 4) Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Matthias-Schützenbruderschaft keinen Anspruch.
Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus.
Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.
Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an allem zu beteiligen, soweit dies von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Matthias-Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss.

§ 6

Jungschützen

Jungen und Mädchen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder.

Die Mitgliedschaft unterliegt so dann der jeweiligen, rechtsgültigen Satzung.

Sie sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Hälfte beitragspflichtig und stimmberechtigt.

§ 7

Ehrenmitglieder und inaktive Mitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dieselben haben volle Mitgliedsrechte, sind jedoch von den Mitgliedspflichten befreit.

Außerdem können inaktive Mitglieder aufgenommen werden, die kein Stimmrecht haben und von den Pflichten befreit sind.

Die Ausnahme richtet sich nach § 4 (2).

§ 8

Organe der St. Matthias-Schützenbruderschaft

Die Organe der St. Matthias-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst am 24. Februar (Matthiastag), ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Brudermeister beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen, wenn hierzu die Versammlung mit Stimmenmehrheit beschließt. Zur Annahme der Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes u. der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme-Anträge,
- h) Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Matthias-Schützenbruderschaft ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Hauptmann / Brudermeister
- Oberleutnant
- Leutnant
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Schießmeister historisch
- 2. Schießmeister historisch
- 1. Schießmeister sportlich
- 2. Schießmeister sportlich
- Jungschützenmeister
- Fähnrich
- Fähnrich Stellvertreter
- Hausmeister

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- der Major
- der geistliche Präses
- der amtierende König

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12

Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister/Hauptmann, der Oberleutnant, der Leutnant, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern abgegeben.

Vereinsintern soll die Vertretungsberechtigung vornehmlich vom Brudermeister/ Hauptmann und einem 2. Mitglied des gesetzlichen Vorstandes wahrgenommen werden, nur im Verhinderungsfall des Brudermeisters von seinen Stellvertretern.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- 1) Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 4) Wahl der Delegierten für Organ des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Oberleutnant, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Hauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Oberleutnant vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er führt die vom Brudermeister angewiesenen Zahlungen aus. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 15

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an die regulären Einnahmen gebunden. Bei Kauf oder Verkauf von Mobilien oder Immobilien und zur Aufnahme von Krediten bedarf es eines vorhergehenden Beschlusses einer Mitgliederversammlung.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht.

§ 17

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahne an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession der Pfarrei (Kirmes).
Die Bruderschaft lässt alljährlich eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder lesen.

§ 18

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.
Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Mitgliedes in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne und eines Kranzes mit Schleife.

§ 19

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Adler, Vögel und Sterne.

§ 20

Sportschießen

Die Beteiligung am sportlichen Schießen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 21

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das

Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 22

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 23

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die katholische Pfarrei St. Johannes d.T. in Brohl. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren.

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu Trier zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen bei vom zuständigen Finanzamt nachgewiesener Gemeinnützigkeit an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 24

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern, angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 24. Februar 1973 mit der Ergänzung vom 18. März 1996 ist somit ungültig.

Hauptmann/Brudermeister: gez. Werner Fußhöller

Oberleutnant: gez. Rudi Dötsch

Leutnant: gez. Ralf Butterbrodt

Schriftführer: gez. Wilhelm Remy

Kassenwart: gez. Alfons Bungarten